



Lesefassung

In Kraft seit 01.01.2022

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG), hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 21.04.2022 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme, Abmeldung und Änderungen

1. Die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope dient der Betreuung von Kindern bis zu deren Einschulung. Vorrangig werden hier die Kinder der Gemeinden Tosterglope und Nahrendorf betreut. Danach, soweit Plätze vorhanden, auch aus anderen Gemeinden.
2. Über die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren entscheidet die Gemeinde Tosterglope.
3. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte gemäß der Aufnahmerichtlinie, die der Rat der Gemeinde auf Grund der Bestimmungen des § 24 SGB VIII erlassen hat. Sollen Kinder mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung angemeldet werden, so muss in jedem Fall ein ausführliches persönliches Gespräch stattfinden, um zu prüfen, ob die Kindertagesstätte die Betreuung sicherstellen kann.
4. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die An- und Abmeldungen, sowie Änderungsmitteilungen auf einem Vordruck entgegen, der von der Verwaltung zur Verfügung gestellt wird.
5. Betreuungszeitenänderungen sind zu jedem Monatsersten möglich. Abmeldungen bedürfen einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweils nächsten Monats.

§ 2

Ausschluss vom Besuch, Kündigung

1. Es werden Kinder vom Besuch ausgeschlossen, wenn
 - a) sie erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) sie mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
 - c) ihre Eltern/Sorgeberechtigten mehr als zwei Monate keine Benutzungsgebühr und/oder die Erstattung der Kosten der Verpflegung gezahlt haben,
 - d) sie den Ablauf der Betreuung erheblich stören. Dann können für den Tag von der Betreuung ausgeschlossen werden.
2. Kinder sind auszuschließen, wenn
 - a) sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden dann für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle

- des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung sofort zu unterrichten,
- b) sie mit Ungeziefer behaftet sind.
3. Die Eltern/Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des nächsten Monats außerordentlich kündigen, wenn
- a) sie den alleinigen Wohnsitz oder den Hauptwohnsitz des Kindes in der Samtgemeinde Dahlenburg abmelden,
 - b) sich die Benutzungsgebühr um mehr als eine Stufe der Gebührenstaffel erhöht,
 - c) es in anderen besonderen Einzelfällen notwendig erscheint. In diesem Fall muss der Bürgermeister dieser Regelung zustimmen.

§ 3

Betreuungszeiten für die Kindertagesstätte

1. Die Regelbetreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|----------------------------|-------------------------|
| a) vormittags (4 Stunden) | von 08:00 bis 12:00 Uhr |
| b) nachmittags (4 Stunden) | von 12:00 bis 16:00 Uhr |
| c) ganztags (8 Stunden) | von 08:00 bis 16:00 Uhr |
2. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten werden folgende Randzeitenbetreuungen angeboten, wenn mindestens 5 Kinder dafür angemeldet werden:
- | | |
|-----------------|--|
| a) Frühdienst | von 07:30 bis 08:00 Uhr |
| b) Mittagdienst | von 12:00 bis 12:30 Uhr
von 12:30 bis 13:30 Uhr |
| c) Spätdienst | von 16:00 bis 16:30 Uhr |
3. Der Kindergarten bleibt am Sonnabend, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, drei Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien (Betriebsferien), in der Osterwoche, Freitag nach Himmelfahrt, sowie an bis zu drei Studientagen im Jahr geschlossen. Die genauen Termine entnehmen sie bitte dem öffentlichen Aushang in den jeweiligen Betriebsstätten.

§ 4

Gebührentarif, Gebührenfreiheit und Gebührenstaffel für die Kindertagesstätten

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden. Jede weitere Betreuung, die über diese Anzahl hinausgeht, wird mit 20 € je angefangene halbe Stunde berechnet.
2. Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag; er ist bei der Samtgemeinde Dahlenburg zu stellen, die in diesen Fällen die Aufgaben für die Gemeinde Tosterglope wahrnimmt. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindertagesstättegebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres bei der Samtgemeinde Dahlenburg zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
3. Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 7 Abs. 2) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Dahlenburg unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättegebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.

Gebührenstaffel unter 3 Jahre

Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen Beträge in €	Halbtagsplatz	Ganztagsbetreuung
Betreuungszeit	4 Stunden	8 Stunden
bis 16.861 *	0,00	0,00
16.861 * bis 20.000	88,00	176,00
mehr als 20.000	116,00	232,00
mehr als 30.000	144,00	288,00
mehr als 40.000	172,00	344,00
mehr als 50.000	200,00	400,00

* Betrag wird jährlich an den Regelsatz des Sozialgeldes angepasst. (Derzeitiger Stand: 01.01.2022)

4. Für gleichzeitig in der Kindertagesstätte betreute Geschwister ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das jüngere Geschwisterkind um 20 % und für jedes weitere Geschwisterkind um 40 % des entsprechenden Gebührensatzes gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn für eines der betreuten Kinder Beitragsfreiheit besteht.
5. Für die Randzeitenbetreuung gemäß § 3 Absatz 2 oder § 4 Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von monatlich 20,00 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 5

Zahlungsweise

1. Die Benutzungsgebühr ist bis zum Fünften eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten. Wird ein Pflegekind angemeldet, dessen Sorgerecht nicht bei der Person liegt, die die Anmeldung unterschrieben hat, trägt die Zahllast in diesem Fall zuerst die anmeldende Person. Diese muss dann selbst dafür Sorge tragen, dass sie diese Gebühren von anderer Stelle erstattet bekommt. Es sei denn, sie kann uns bereits im Vorwege den Kostenträger mitteilen.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt, sowie in den Betriebsferien während der Sommerferien.

§ 6

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte (**Bruttoeinkommen**) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld gilt bis zu der Höhe des § 6 Satz 2 BEEG). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Entstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.

2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
3. Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 7 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, **und zum sofortigen Ausschluss des Kindes führen.**

§ 7

Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 4 und 6 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstättengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Frühstücks- und Mittagsverpflegung). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Tosterglope zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83 % des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen. Darüber hinaus kann die Kindertagesstättengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Gemeinde Tosterglope nach billigem Ermessen.

§ 8

Verpflegung

Es wird eine Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte angeboten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Essensnutzung monatsweise durch den Träger über die Samtgemeindeverwaltung.

Die rechtzeitige Abmeldung von der Verpflegungsteilnahme hat bis 08:15 Uhr des Tages zu erfolgen.

§ 9

Impfschutz

1. Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätteneinrichtungen bei **der Erstaufnahme** von Kindern dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz erfolgt ist.
2. Erfolgt dieser Nachweis nicht bis spätestens zum Tag der Aufnahme, so kann dieses nach § 73 IfSG mit einem **Bußgeld** in Höhe von 2.500,00 € bis zu 25.000,00 € geahndet werden. Außerdem erfolgt die Meldung an das Gesundheitsamt, die diese Eltern zu einer Beratung laden kann.
3. Weiterhin **werden** nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Lüneburg bei ansteckenden Krankheiten, gegen die eine Impfschutzmöglichkeit besteht, die Kinder, welchen keinen ausreichenden Schutz haben oder nachweisen können, für einen Zeitraum von 21 Tagen aus der Einrichtung vorsorglich ausgeschlossen. Der Nachweis sollte daher nach jeder durchgeführten Impfung bei der Kindertagesstätte aktualisiert werden.

§ 10

Allgemeines

1. Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien, sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind ebenfalls in erforderlichem Umfang mitzubringen.
2. Eigene Spielsachen sollen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Für den Verlust haftet die Kindertagesstätte nicht.
3. Wechselbekleidung, Brotdosen u. ä. sollen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

§ 11

Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

1. Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.

Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten).

2. Der Beirat der Kindertagesstätte setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Als Vertreter der Eltern/Sorgeberechtigten die Gruppensprecherin/nen bzw. Gruppensprecher.
 - b) Als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals die Leitung der Kindertagesstätte und deren Stellvertretung sowie die Gruppenleitung der jeweiligen Gruppen, soweit sie nicht Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Kindertagesstätte sind.
 - c) Als Vertreter des Trägers der Bürgermeister und sein Vertreter, ein Vertreter der Gemeinde Nahrendorf, sowie ein Vertreter des Rates der Gemeinde Tosterglope.
3. Die bzw. der Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.

4. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
- a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,

§ 12

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

1. Vorübergehende Schließungen der Kindertagesstätten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz), sowie die in § 4 Abs. 3 geregelten Betriebsferien, berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
2. Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
3. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 13

Datenschutz

Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei dem/der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.

§ 14

In Kraft treten

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Tosterglope vom 06.12.2018 außer Kraft.

Tosterglope, den 21.04.2022

Hermann Saucke
Bürgermeister

Änderungsnachweis

Satzung	Beschluss vom	Öffentlich bekannt gemacht	In Kraft seit
Neufassung	21.04.2022	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 05/2022 vom 09.05.2022	01.01.2022

